

§ 158

Diebstahl sozialistischen Eigentums

(1) Wer Sachen . . . , die sozialistisches Eigentum sind, . . . (bei § 242 StGB West) oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§246

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe

§ 177

Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer Sachen . . . , die persönliches oder privates Eigentum sind, . . . (bei § 242 StGB West) oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

s. §§ 161, 162, 180, 181 (bei §§ 242, 243 StGB West)

und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

▼gl. §§161» 180 (bei § 242 StGBWest)